



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. Januar 2015

Nummer 1/2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- | | | |
|---|---|------|
| 1 | Anerkennung einer Stiftung (Heinrich Graf von Schaesberg Gedächtnisstiftung) | S. 1 |
| 2 | Anerkennung einer Stiftung (Käthe Wittwer-Stiftung) | S. 2 |
| 3 | Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Bergische Symphoniker) | S. 2 |
| 4 | Anerkennung einer Stiftung (Diakonie-Stiftung Friedenskirche) | S. 2 |
| 5 | Anerkennung einer Stiftung (Joseph Solomon Stiftung) | S. 2 |
| 6 | Anerkennung einer Stiftung (Udo Bödecker-Stiftung) | S. 2 |
| 7 | Anerkennung einer Stiftung (Rotary Club Hilden-Haan Stiftung) | S. 3 |
| 8 | Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma STEAG Kraftwerks-Grundstücksgesellschaft mbH, Duisburger Straße 170, 46535 Dinslaken | S. 3 |

- | | | |
|--|---|-------|
| 9 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brederbachs von km 0,0 bis km 1,8 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3 | S. 3 |
| 10 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eibergbachs von km 0,0 bis km 4,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3 | S. 5 |
| 11 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3 | S. 7 |
| 12 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3 | S. 9 |
| C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| 13 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2013 | S. 11 |
| 14 | Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers | S. 18 |
| 15 | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220364834) | S. 18 |

Beilage: 4 DIN A3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 **Anerkennung einer Stiftung (Heinrich Graf von Schaesberg Gedächtnisstiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St.1555 fam

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Heinrich Graf von Schaesberg
Gedächtnisstiftung“**

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 1

2 **Anerkennung einer Stiftung (Käthe Wittwer-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St.1659

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Käthe Wittwer-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.10.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 2

3 **Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Bergische Symphoniker)**

Bezirksregierung
21.13-St.1710

Düsseldorf, den 19. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Bergische Symphoniker“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 2

4 **Anerkennung einer Stiftung (Diakonie-Stiftung Friedenskirche)**

Bezirksregierung
21.13-St.1763

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Diakonie-Stiftung Friedenskirche“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 2

5 **Anerkennung einer Stiftung (Joseph Solomon Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St.1799

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Joseph Solomon Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.11.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 2

6 **Anerkennung einer Stiftung (Udo Bödecker-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St.1857

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Udo Bödecker-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 2

7 **Anerkennung einer Stiftung (Rotary Club Hilden-Haas Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St.1869

Düsseldorf, den 15. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rotary Club Hilden-Haas Stiftung“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 3

8 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma STEAG Kraftwerks-Grundstücksgesellschaft mbH, Duisburger Straße 170, 46535 Dinslaken**

Bezirksregierung
52.03-9996813-0010-1163

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

Die Firma STEAG Kraftwerks-Grundstücksgesellschaft mbH betreibt auf dem Grundstück Drießen 5, 47495 Rheinberg, eine gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Biogasanlage für Gülle und nachwachsende Rohstoffe (Durchsatzkapazität: 35,2 t/d; Rohgasproduktionskapazität: 2.156.993 m³/a) nebst Blockheizkraftwerk (Feuerungswärmeleistung: 1.919 kW).

Mit Datum vom 05.06.2014 beantragte die Firma STEAG Kraftwerks-Grundstücksgesellschaft mbH die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorgenannten Anlage, im Wesentlichen durch Errichtung eines Wägebauwerks, durch Erhöhung der Lagerguthöhe in den Fahrhilfen und durch Änderung des Feststoffdosierers, des Reinigungs- und Desinfektionsverfahrens, der Gewässerschutzvorkehrungen und der Abwasserbeseitigung.

Blockheizkraftwerke für Biogas mit einer Leistungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW fallen unter Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 UVPG und Biogasanlagen für Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t/d und einer Rohgasproduktionskapazität von mindestens 1.200.000 m³/a unter Anlage 1 Nr. 8.4.2.2 UVPG. Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV war daher zu ermitteln, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist.

Änderungen, die die in Anlage 1 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben (X in Spalte 1) angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreichen oder überschreiten – vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 der 9. BImSchV –, werden nicht beantragt. Auch werden solche Größen- oder Leistungswerte von der geänderten Anlage insgesamt – vgl. § 3 b Abs. 3 UVPG – nicht erreicht. Die Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV – durchgeführt in Anlehnung an § 3 c Satz 1 UVPG – ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scherber

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 3

9 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brederbachs von km 0,0 bis km 1,8 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3**

Bezirksregierung
54.03.02 – Brederbach

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Brederbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),

- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),

- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie

- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Brederbachs von km 0,0 bis km 1,8 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Brederbachs im Bereich der Stadt Essen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000

eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karte des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Essen sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 12.12.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 3

10 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eibergbachs von km 0,0 bis km 4,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Eibergbach

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Eibergbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Eibergbachs von km 0,0 bis km 4,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen beiderseits des Eibergbachs im Bereich der Stadt Essen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113

LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Essen sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 12.12.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 5

11 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Lohberger Entwässerungsgraben und
Bruckhauser Mühlenbach

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Lohberger Entwässerungsgraben und Bruckhauser Mühlenbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II,

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Sie betreffen die Flächen im Bereich der Stadt Dinslaken, der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Gemeinde Hünxe, die bei

einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 2 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 25.000 dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den

§§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Bürgermeister der Stadt Dinslaken, beim Bürgermeister der Stadt Voerde (Niederrhein), beim Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, beim Landrat des Kreises Wesel sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 12.12.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 7

12 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung

54.03.02 – Xantener Altrhein/Schwarzer Graben

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

- Überschwemmungsgebietsverordnung „System Xantener Altrhein/Schwarzer Graben“

-

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II (SGV NRW 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Systems Xantener Altrhein/Schwarzer Graben von km 6,4 bis km 25,0 und der Nebengewässer (System Xantener Altrhein/Schwarzer Graben) im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen im Bereich der Gemeinde Alpen und der Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg, Wesel und Xanten, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und

Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 11 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 1 Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen

auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des In-

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 12.12.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 9

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

13 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2013

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2013 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 13.09.2014 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Bilanz der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2013

AKTIVSEITE			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Lizenzen	3.473.066,05		3.243.457,07
2. Geleistete Anzahlungen	<u>7.206.600,74</u>		<u>6.161.467,12</u>
		10.679.666,79	9.404.924,19
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremden Grundstücken	771.877,39		840.140,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	227.785,80		252.031,49
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>792.208,54</u>		<u>615.223,90</u>
		1.791.871,73	1.707.395,81
		12.471.538,52	11.112.320,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	17.688,61		18.145,80
2. Unfertige Leistungen	<u>265.933,77</u>		<u>551.027,30</u>
		283.622,38	569.173,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	455.078,04		343.472,47
2. Forderungen gegen Verbandmitglieder davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr EUR 16.562.490,92 (Vorjahr EUR 11.173.939,68)	<u>27.926.077,31</u>		<u>18.807.586,26</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>640,00</u>		<u>0,00</u>
		28.381.795,35	19.151.058,73
III. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>321.204,39</u>	<u>0,00</u>
		28.986.622,12	19.720.231,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.147.618,26	1.371.662,44
		42.605.778,90	32.204.214,27

PASSIVSEITE				Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		100.000,00		100.000,00
II. Rücklagen				
Allgemeine Rücklage		2.360.875,14		2.240.914,24
III. Jahresüberschuss		88.404,20		119.960,90
			2.549.279,34	2.460.875,14
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		26.504.979,00		21.150.929,00
2. Sonstige Rückstellungen		7.844.040,03		5.782.409,13
			34.349.019,03	26.933.338,13
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.444.861,00		133,78
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		1.656.682,95		233.660,10
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.836.233,09		1.945.091,10
4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern		318.348,78		492.108,81
5. Sonstige Verbindlichkeiten		9,67		56.026,51
davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 55.861,51)			5.256.135,49	2.727.020,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten			451.345,04	82.980,70
			42.605.778,90	32.204.214,27

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	EUR	EUR	Vorjahr
			EUR
1. Umsatzerlöse		36.738.649,20	36.508.126,32
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-285.093,53	483.994,60
3. Sonstige betriebliche Erträge		6.139.360,77	1.788.020,60
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	-367.988,77		-1.627.688,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-18.286.097,29		-16.753.131,49
		-18.654.086,06	-18.380.820,21
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.126.188,05		-10.311.906,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			-4.686.153,07
davon für Altersversorgung EUR 6.693.337,48 (Vorjahr EUR 3.600.729,36)	-7.980.403,93	-18.106.591,98	-14.998.059,63
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.174.389,91	-1.745.892,65
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.432.366,07	-2.527.350,72
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.008,65	16.436,82
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.144.086,87	-1.024.494,23
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss		88.404,20	119.960,90

Anhang der IT-Kooperation Rheinland, Neuss für das Wirtschaftsjahr 2013

A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland (im Folgenden auch ITK Rheinland) für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften unter sinnge-
mäßiger Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2013 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten angesetzt, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen. Von dem im Rahmen des BilMoG eingeführten Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren (§ 248 Absatz 2 Satz 1 HGB), wurde kein Gebrauch gemacht.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge des beweglichen Sachanlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 150,00 werden im Jahr des Zugangs direkt im betrieblichen Aufwand berücksichtigt. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die **Vorräte** werden unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** betreffen insbesondere Forderungen gegen die Städte Neuss und Düsseldorf aus Erstattungsansprüchen für übernommene Pensions- und Beihilferückstellungen (TEUR 13.945; i. V. TEUR 9.171). Die Forderung aus dem eingerichteten Cash-Management (nur Stadt Neuss) (TEUR 8.470; i. V. TEUR 3.126) wird hier ebenfalls ausgewiesen (im Vorbericht findet sich diese unter „flüssige Mittel“). Des Weiteren werden unter diesem Posten Forderungen gegen die Verbandsmitglieder aus Entwicklungsleistungen und Softwarebeschaffungen (TEUR 235; i. V. TEUR 88), aus der Einführung des neuen Finanzwesens (TEUR 2.382; i. V. TEUR 1.915) sowie aus übrigen Lieferungen und Leistungen (TEUR 2.894; i. V. TEUR 4.508) ausgewiesen. Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder haben mit Ausnahme der Forderung aus dem Cash-Management und der Forderung aus Lieferungen und Leistungen eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die verbleibenden Forderungen haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Ein **Guthaben bei Kreditinstituten** besteht bei der Deutschen Bank (TEUR 321), da dieses Konto nicht in das zentrale Cash-Management der Stadt Neuss eingebunden ist. Das Konto der Hausbank der ITK Rheinland ist in das zentrale Cash-Management der Stadt Neuss eingebunden, so dass hier der Ausweis von Guthaben bei Kreditinstituten entfällt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen geleistete Mietvorauszahlungen für zusätzliche Komponenten in den neuen Räumlichkeiten am Hammfelddamm 4, Neuss, geleistete Vorauszahlungen für die Wartung von Hard- und Software in Folgejahren sowie die im Dezember 2013 gezahlten Beamten- und Pensionsbezüge für Januar 2014.

Das **Eigenkapital** hat sich im Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 01.01.2013 in TEUR	Zugang in TEUR	Abgang in TEUR	Endbestand 31.12.2013 in TEUR
Stammkapital	100	0	0	100
Allgemeine Rücklage	2.241	120	0	2.361
Jahresüberschuss	120	88	120	88

Das **Stammkapital** von EUR 100.000,00 entspricht § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die **Allgemeine Rücklage** beträgt zum 31.12.2013 UR 2.360.875,14. Ihr wurde im Jahr 2013 der Gewinn 2012 in Höhe von EUR 119.960,90 zugeführt.

Der **Jahresüberschuss** veränderte sich im Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt:

	EUR
Stand 01.01.2013	119.960,90
Einstellung in die Rücklage	- 119.960,90
Jahresüberschuss 2013	88.404,20
Stand 31.12.2013	88.404,20

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

	01.01.2013 in TEUR	Inanspruchnahme in TEUR	Auflösung in TEUR	Zugang in TEUR	31.12.2013 in TEUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21.151	408	648	6.410	26.505
Sonstige Rückstellungen					
Beihilfen Pensionäre	2.802	43	0	974	3.733
Erstattungsverpflichtung aus Beihilfen gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf	151	0	106	0	45
Urlaub und Überstunden	883	873	10	965	965
Altersteilzeitverpflichtungen	388	121	0	12	279
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	510	50	208	873	1.125
Miete, Mietnebenkosten und sonstige ausstehende Eingangsberechnungen	594	233	18	347	690
Ungewisse Verbindlichkeiten	0	0	0	517	517
Beamtenbesoldung	0	0	0	120	120
Leistungsorientiertes Entgelt	130	130	0	95	95
Prozesskosten	157	85	0	0	72
Beihilfen Beamte	50	12	38	35	35
Jahresabschlusskosten	50	43	0	93	100
Archivierung	68	0	0	0	68
Summe sonstige Rückstellungen	5.782	1.590	380	4.032	7.844
Gesamtsumme	26.933	1.997	1.028	10.441	34.349

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten auftreten.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche Pensionsansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt auf Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung des Personal- und Verwaltungsmanagements der Stadt Neuss und des Hauptamtes der Stadt Düsseldorf. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31.12.2013 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 GemHVO ein Zinssatz von 5 % p. a. zugrunde gelegt. Den bilanzierten Pensions- und Beihilferückstellungen stehen ausgewiesene Erstattungsansprüche von EUR 13.945.098 (i. V. EUR 9.170.617) gegenüber, die unter den Forderungen

gegenüber Verbandsmitgliedern ausgewiesen werden.

In Bezug auf den frühesten Finanzierungsbeginn wurden die beamtenrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Dienstzeiten der Teilzeitbeschäftigten zu 100 % bei der Berechnung des Teilwertes berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden für vier bereits abgeschlossene Verträge gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen die ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Die Altersteilzeitrückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel hat die ITK Rheinland aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Zur Finanzierung von Zusatzleistungen im NFW-Projekt wurde, bedingt durch eine spätere Einführung des SAP-Verfahrens bei den Städten Neuss und Meerbusch sowie dem Rhein-Kreis Neuss, ein Kassenkredit aufgenommen. Insgesamt war die ITK Rheinland stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren im Wesentlichen aus der laufenden Liefer- und Leistungsverrechnung.

Die Restlaufzeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt ungesichert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die anteiligen Einnahmen für Lizenzen (TEUR 130) sowie die anteilige Einnahmen für die Fileservice-Lösung NetApp der Landeshauptstadt Düsseldorf (TEUR 35).

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Wirtschaftsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	2013	2012
	TEUR	TEUR
- Erlöse von Verbandsmitgliedern	27.573	25.444
- Erlöse aus Weiterverrechnung Verband	7.154	9.001
- Erlöse von Dritten	1.856	1.869
- Erlöse aus Weiterverrechnung Telekommunikation	137	171
- Erlöse Weiterverrechnung Dritte	19	23
	36.739	36.508

Nachdem im Jahr 2012 eine Einigung über die neuen Grundsätze der Preisbildung erreicht werden konnte, wurden erstmalig die Produkte der ITK Rheinland nach diesen neuen Grundsätzen für das Jahr 2013 kalkuliert. Die Preise für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Preisliste 2013 und vertraglichen Vereinbarungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus dem Erstattungsanspruch für Pensionen und Beihilfen (TEUR 5.050; i. V. TEUR 1.431), aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 1.028; i. V. TEUR 348) sowie aus periodenfremden Erträgen (TEUR 52. i. V. TEUR 5).

Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten Aufwendungen für die ITK Rheinland sowie die Verbandsmitglieder. Die ITK Rheinland hat für Papier, Formulare, Toner, Softwarelizenzen bis EUR 150,00/Stück, Softwareupdates, Hardwareergänzungen und Speichermedien insgesamt TEUR 237 (i. V. TEUR 245) aufgewendet. Auf den Anwenderverbund entfallen Aufwendungen für Lizenzen und sonstiges Material in Höhe von TEUR 131 (i. V. TEUR 1.383).

Auch die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sind hinsichtlich der Empfänger ITK Rheinland bzw. Verbandsmitglieder zu trennen.

Die ITK Rheinland hatte Aufwendungen für:

	2013	2012
	TEUR	TEUR
- Produktionsleistungen des Competence Centers Rechenzentrum und innerhalb der IT-K R/R	3.716	3.442
- Weiterverrechnungen	7.178	7.812
- Leasing, Wartung, Instandhaltung Hardware	1.215	1.446
- Wartung Software	3.367	1.855
- Sonstige bezogene Leistungen für Produktion	2.790	2.190
- Schulungsaufwand	20	8
	18.286	16.753

Der Aufwand für Weiterverrechnungen insgesamt hat im Berichtszeitraum TEUR 7.309 (i. V. TEUR 9.195) betragen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2013 TEUR	2012 TEUR
- Besoldung und Vergütung	9.992	7.480
- Aufwand aus Personalerstattung an die Landeshauptstadt Düsseldorf	122	2.828
- Sonstige Löhne und Gehälter	13	4
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	1.005	795
- Beiträge zur Unfallversicherung	15	13
- Aufwendungen für Altersversorgung	6.693	3.601
- Aufwendungen für Unterstützung	267	277
	18.107	14.998

Der Personalaufwand umfasst zum einen die eigenen Mitarbeiter der ITK mit durchschnittlich 112 (i. V. 94) Beschäftigten und 93 (i. V. 69) Beamten. Darüber hinaus wurden unter „Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf“ die Aufwendungen für zwei in Altersteilzeit befindliche abgeordnete Angestellte der Stadt Düsseldorf ausgewiesen. Der Anstieg bei den Aufwendungen für Besoldung und Vergütung und das Absinken der Personalerstattungen resultiert aus der Versetzung eines Großteils des abgeordneten und gestellten Personals der Landeshauptstadt Düsseldorf zum 01.01.2013 zur ITK Rheinland.

Der Personalbestand hat sich im Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 01.01.2013	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2013
Beamte	93	1	1	93
Beschäftigte	113	10	5	118
Versorgungsempfänger	8	0	0	8
Begünstigte eines Versorgungsempfängers	2	0	0	2
	216	11	6	221

Die deutliche Zunahme der Aufwendungen für Altersversorgung resultiert insbesondere aus der Übernahme von 23 Beamten der Landeshauptstadt Düsseldorf und 1 weiteren Beamten zur ITK Rheinland, der jedoch auch erhöhte Erträge aus Erstattungsansprüchen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen gegenüberstehen.

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

In den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind Aufwendungen die laufenden Kosten für die aufrecht Erhaltung des Betriebes enthalten. Hierunter fallen beispielsweise, Miete und Nebenkosten inklusive Energie, Kosten der Kommunikation,

Fortbildungen, eingekaufte Verwaltungsdienstleistungen, Rechts- und Beratungskosten.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** werden durch das Cash-Management (TEUR 4; i. V. TEUR 16) sowie den Zinsanteil der Lizenzkosten (TEUR 3; i. V. TEUR 0) erzielt.

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** betreffen mit TEUR 1.144 (i. V. TEUR 1.024) im Wesentlichen den Zinsaufwand aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen sowie die Zinsen des Kassenkredites (TEUR 0,5; i. V. TEUR 0).

D. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die ITK Rheinland ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK), Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der ITK Rheinland bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der RZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die ITK Rheinland entfallenden Vermögen der RZVK. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der RZVK vor und stehen - wie allen Mitgliedern der RZVK - der ITK Rheinland nicht zur Verfügung. Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die umlagepflichtigen Gehälter betrugen im Wirtschaftsjahr 2013 insgesamt TEUR 5.412 (i. V. TEUR 4.066).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Hinblick auf mehrjährig abgeschlossene Leasingverträge für die Jahre 2014 bis 2017 in Höhe von insgesamt TEUR 928, für den Mietvertrag Hammfelddamm 4, Neuss, für die Jahre 2014 bis 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 3.946, für den Mietvertrag Rathaus Neuss für die Jahre 2014 bis 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 74, für die Wartung der Permatecanlage für die Jahre 2014 bis 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 86, für die Wartung der Klimatechnik für die Jahre 2014 bis 2016 in Höhe von insgesamt TEUR 42, aus den Verträgen betreffend den Zentralrechnervertrag beim Competence Center-Rechenzentrum für die Jahre 2014 bis 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 8.290 sowie für das neue Finanzwesen für die Jahre 2014 - 2026 in

Höhe von insgesamt TEUR 20.558. Zum 31. Dezember 2013 ergibt sich somit ein Gesamtbetrag an sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 33.924.

Weitere gem. § 285 Nr. 3 HGB angabepflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlungen, der Verwaltungsrat und der Vorstandsvorsteher.

In 2013 betrug die Stimmenanzahl in der Versammlung 106 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Versammlung, wie es über Stimmen verfügt.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen. Der Verwaltungsrat setzte sich im Wirtschaftsjahr 2013 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Harald Zillikens (Vorsitzender)	Bürgermeister	Gemeinde Jüchen
Heinz Josef Dick (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Tanja Gaspers	Dezernentin	Stadt Dormagen
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Claus Ropertz	Dezernent	Stadt Grevenbroich
Franz-Josef Moormann	Bürgermeister	Stadt Kaarst
Dieter Spindler	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Ingolf Graul	Dezernent	Rhein-Kreis Neuss
Dolores Burkert	Dezernentin	Stadt Neuss
ab 27.11.2013		
zuvor Lothar Häck	Dezernent	Stadt Neuss
Bernd Sauer	Dezernent	Gemeinde Rommerskirchen

Der Vorstandsvorsteher wird von der Versammlung gewählt. Vorstandsvorsteher ist Herr Manfred Abrahams, Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Landeshauptstadt Düsseldorf. Stellvertretender Vorstandsvorsteher ist Herr Herbert Napp, Bürgermeister der Stadt Neuss.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt. Geschäftsführer ist seit dem 1. September 2001 Herr Dr. Bodo Karnbach, Beamter (Vorsitzender). Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde Herr Wolfgang Vits, Beamter, zum zweiten Geschäftsführer bestellt.

Die Mitglieder der Versammlung und des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender An-

wendung von § 45 der Gemeindeordnung. Im Wirtschaftsjahr 2013 wurden an die Mitglieder der Versammlung und des Prüfungsausschusses insgesamt TEUR 0,3 als Auslagenersatz und Verdienstaufschlag gewährt.

Die an die Mitglieder der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2013 gewährten Gesamtbezüge und Leistungen sowie Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (jeweils in TEUR) setzen sich wie folgt zusammen:

	Dr. Bodo Karnbach TEUR	Wolfgang Vits TEUR	Summe TEUR
Gesamtbezüge und Leistungen	88	86	174
davon erstattet von früheren Dienstherren	0	0	0
Leistungen für den Fall der Beendi- gung der Tätigkeit			
Teilwert zum 31.12.2013	422	245	667
Erstattungsanspruch gegen frühere Dienstherren	0	174	174
Im Wirtschaftsjahr zurückgestellter Betrag	26	26	52
davon zu erstatten von früheren Dienstherren	0	5	5

Erfolgsbezogene Vergütungen oder Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung sind an die Mitglieder der Geschäftsführung nicht gezahlt worden.

Für frühere Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene haben Gesamtbezüge von TEUR 136 erhalten. Für Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind Pensions- und Beihilferückstellungen von insgesamt TEUR 1.925 gebildet worden. In diesem Zusammenhang bestehen Erstattungsansprüche gegenüber früheren Dienstherren von insgesamt TEUR 1.452.

Neuss, den 12. Mai 2014

IT-Kooperation Rheinland
Verbandsvorsteher
gez. Manfred Abrahams

Der Jahresgewinn 2013 wurde in Höhe von 88.404,20 Euro der Gewinnrücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.05.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.12.2014

GPA NRW

Im Auftrag

M. Giesen
Helga Giesen



Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296).

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2013 und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Verbandsvorsteher
Manfred Abrahams

14 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 16.12.2014

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt mehrheitlich bei zwei Enthaltungen den Jahresabschluss 2013 für den Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Gelsenkirchen, den 16. Dezember 2014

Freddy Heinzel
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_nvn_2013.pdf

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 18

15 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220364834)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220364834 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 11. Dezember 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 18

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
